



Brüssel, den 7. September 2021

CM 4359/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0247(COD)**

CODEC
ELARG
COWEB
CFSP/PESC
RELEX
FIN
CADREFIN
POLGEN
MIGR
PROCED

MITTEILUNG

SCHRIFTLICHES VERFAHREN

Kontakt: luca.salini@consilium.europa.eu
codecision.adoption@consilium.europa.eu

Tel./Fax: +32 2 281 89 20

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III)
– Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates
– Ergebnis des mit der Mitteilung CM 4270/21 eingeleiteten schriftlichen Verfahrens

Die Delegationen werden davon in Kenntnis gesetzt, dass das mit der Mitteilung CM 4270/21 vom 1. September 2021 eingeleitete schriftliche Verfahren am 7. September 2021 abgeschlossen wurde und dass alle Delegationen – mit Ausnahme Ungarns, das sich der Stimme enthielt – für die Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung zum Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III) in der Fassung des Dokuments 6604/21 und der Begründung des Rates in Addendum 1 zu jenem Dokument gestimmt haben.

Die erforderliche qualifizierte Mehrheit wurde erreicht. Somit sind der oben genannte Standpunkt des Rates in erster Lesung und die Begründung des Rates angenommen.

Die von Ungarn und der Kommission abgegebenen Erklärungen sind in der Anlage zu diesem CM- Dokument wiedergegeben und werden gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Geschäftsordnung des Rates in das Verzeichnis der im schriftlichen Verfahren erlassenen Rechtsakte als Erklärungen für das Ratsprotokoll aufgenommen. Der Wortlaut der Schlussfolgerungen wird im *Amtsblatt der Union*¹ veröffentlicht.

¹ Reihe C.

Erklärung Ungarns

Die IPA-Finanzierung trägt zum Wohlstand der Bewerberländer und potenziellen Bewerberländer bei und schafft die Voraussetzungen für die Verbindung zwischen der EU und dem Westbalkan. Daher ist Ungarn dafür, dass die betreffenden Länder zeitnah Zugang zur IPA-Finanzierung erhalten.

Der Text der Verordnung ist durch die Einarbeitung einiger unserer Änderungsvorschläge verbessert worden. Was jedoch die Bezugnahmen auf die EU-Aktionspläne für die Gleichstellung und auf die einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates in der IPA-Verordnung betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass der dritte Aktionsplan für die Gleichstellung (GAP III), den die Europäische Kommission und der Hohe Vertreter am 25. November 2020 angenommen haben, nicht von allen Mitgliedstaaten gebilligt wurde. Da der dritte Aktionsplan für die Gleichstellung auf einer Definition des Begriffs „Geschlecht“ beruht, die mit dem verfassungsrechtlichen Rahmen Ungarns unvereinbar ist und nicht von allen Mitgliedstaaten gebilligt wurde, wird sich Ungarn an der Umsetzung des GAP III nicht beteiligen. Bezugnahmen auf den GAP III und dessen sechs zentrale thematische Politikbereiche in der IPA-Verordnung verstehen sich vor diesem Hintergrund, und den daraus resultierenden Einschränkungen muss Rechnung getragen werden.

Ferner gibt es für den Begriff „Sexual- und Fortpflanzungsgesundheit und damit verbundene Rechte“ auf internationaler Ebene und auch innerhalb der Europäischen Union keine einvernehmliche Definition. Dieser Begriff wird von Ungarn im Rahmen der Agenda 2030, des Aktionsprogramms der ICPD sowie der Erklärung und der Aktionsplattform von Peking und im Einklang mit seinem innerstaatlichen Recht ausgelegt.

Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Darüber hinaus ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit diesen Werten und seinem innerstaatlichen Recht legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ als Bezugnahme auf das „biologische Geschlecht“ aus. Hinsichtlich der Indikatoren geht Ungarn also davon aus, dass diese, sofern relevant und sofern Daten verfügbar sind, „nach biologischem Geschlecht aufgeschlüsselt“ werden.

Erklärung der Europäischen Kommission zu einem geopolitischen Dialog mit dem Europäischen Parlament über das Instrument für Heranführungshilfe (IPA III)

Angesichts der in Artikel 14 des Vertrags über die Europäische Union festgelegten Aufgaben des Europäischen Parlaments im Bereich der politischen Kontrolle verpflichtet sich die Europäische Kommission, einen geopolitischen Dialog auf hoher Ebene zwischen den beiden Organen über die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 2021/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III) zu führen. Dieser Dialog sollte einen Austausch mit dem Europäischen Parlament ermöglichen, dessen Standpunkte zur Umsetzung von IPA III unter uneingeschränkter Achtung der Fähigkeit der Kommission, das Instrument im Einklang mit ihren institutionellen Zuständigkeiten umzusetzen, in vollem Umfang berücksichtigt werden.

Im Rahmen des geopolitischen Dialogs werden allgemeine Orientierungen für die Umsetzung von IPA III erörtert, einschließlich der Programmplanung vor Annahme des IPA-III-Programmplanungsrahmens und der Programmplanungsdokumente, sowie spezifische Themen wie die Aussetzung der Hilfe für einen Begünstigten, wenn dieser die Grundsätze der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der guten Regierungsführung, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten dauerhaft missachtet.

Der geopolitische Dialog ist wie folgt strukturiert:

- i) Dialog auf hoher Ebene zwischen dem für Nachbarschaft und Erweiterung zuständigen Kommissionsmitglied im Namen der Kommission und dem Europäischen Parlament.
- ii) Ständiger Dialog auf der Ebene hoher Beamter mit den AFET-Arbeitsgruppen, um eine angemessene Vorbereitung und Weiterverfolgung des Dialogs auf hoher Ebene sicherzustellen.

Der Dialog auf hoher Ebene findet mindestens zweimal jährlich statt. Eine dieser Sitzungen kann mit der Vorlage des Entwurfs des Jahreshaushaltsplans durch die Kommission zusammenfallen.

Erklärung der Europäischen Kommission zur Anpassung/Aussetzung der Hilfe gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2021/XXX/ des Europäischen Parlaments und des Rates vom XX/XX/2021 zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III)

Die Kommission ist der Auffassung, dass die Bestimmung in Artikel 8 Absatz 5 die Befugnisse der Kommission bei der Durchführung von Programmen der Union und in Bezug auf den Unionshaushalt im Allgemeinen achtet, sofern sie die der Kommission durch die Verträge und die Haushaltsordnung übertragenen Befugnisse zur Aussetzung der Hilfe der Union für Drittländer unberührt lässt.

Erklärung der Europäischen Kommission zur beratenden Funktion der Strategiegremien gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 2021/XXX/ des Europäischen Parlaments und des Rates vom XX/XX/2021 zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III)

Die Europäische Kommission erinnert daran, dass der Strategiegremium des Investitionsrahmens für den westlichen Balkan (WBIF) gemäß Artikel 12 der IPA-III-Verordnung ein die Kommission *beratendes Gremium* ist. Dies steht im Einklang mit Artikel 33 der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 über das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit - Europa in der Welt, in dem auf die Strategiegremien des WBIF und des EFSD+ Bezug genommen wird. Diese Strategiegremien haben keine Entscheidungsbefugnisse im Zusammenhang mit der Ausführung des EU-Haushalts. Die Geschäftsordnung des Strategiegremiums des WBIF wird auf dieser Grundlage festgelegt.
